



75/SN-126/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 12.971/3-III/2/85

An das
Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung

1014 Wien

Datum: - 8. MAI 1985 Verteilt: 8.5.1985 Kreuz
--

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Studienförderungsgesetz geändert wird
Zu GZ. 68.159/16-17/85

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nimmt zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, wie folgt Stellung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 haben nicht nur ordentliche Hörer an österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen sowie an theologischen Lehranstalten einen Anspruch auf Studienbeihilfen, sondern auch ordentliche Studierende an Akademien im Sinne des Schulorganisationsgesetzes sowie des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, darüber hinaus auch Schüler an medizinisch-technischen Schulen und Studierende an Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut, die auf Grund ihrer Bildungshöhe und Bildungsumfang den im Schulorganisationsgesetz geregelten Akademien entsprechen. Im Aufsichtsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport bestehen als Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut und Öffentlichkeitsrecht im Sinne des § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, auch Konservatorien, an denen Ausbildungsgänge geführt werden, die zumindest in einem Teilbereich Studien an den Musikhochschulen entsprechen. Als Beispiel wären die Lehrbefähigungen für Instrumentalfächer zu erwähnen, die der Erfüllung von Anstellungserfordernissen für eine der Verwendungsgruppen L 2 gemäß der Anlage 1 zum BDG 1979 dienen; diese Lehrbefähigungen können sowohl an Musikhochschulen als auch an Konservatorien erworben werden ("B-Lehrgänge"). Gerechtfertigt wäre eine Gleichstellung der Studierenden in derartigen Ausbildungslehrgängen an Konservatorien mit Studierenden an Kunsthochschulen. Daher wird die Einfügung einer neuen lit. d in den § 1 Abs. 1 mit folgendem Inhalt vorgeschlagen:

"d) als ordentliche Studierende an Ausbildungsgängen von mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes), sofern durch Verordnung festgestellt wird, daß diese Ausbildungsgänge hinsichtlich der Anforderungen mindestens den Anforderungen an ordentliche Studierende an Hochschulen für Musik und darstellende Kunst entsprechender Studienrichtungen im ersten Studienabschnitt hinsichtlich Bildungshöhe und Bildungsumfang vergleichbar sind."

2. Die Ausschlußregelung im § 2 Abs. 4 zweiter Satz erscheint nach ho. Auffassung unzweckmäßig, da im Falle des Bezuges (nicht Anspruches!) einer niedrigeren Beihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1963 die wesentlich höhere Beihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1983 entfällt. Zweifellos ist die derzeitige Gesetzeslage insoferne unbefriedigend, als für die Aufnahme einer im § 1 Abs. 1 angeführten Anstalt nicht immer die Ablegung einer Reifeprüfung erforderlich ist und es bei manchen Studienrichtungen sogar möglich ist, in einem Alter ordentlicher Hörer zu werden, wo noch keine Reifeprüfung abgelegt werden kann. So ist zum Beispiel die Aufnahme für Instrumentalstudien an den Musikhochschulen bereits nach Vollendung des 15. Lebensjahres möglich. Es erhebt sich die Frage, ob in diesem Zusammenhang bereits die Bedürfnisse nach einer Beihilfe in der Höhe der Studienförderung bestehen oder ob nicht eine Höhe der Beihilfe entsprechend dem Schülerbeihilfengesetz richtiger wäre. Sucht etwa ein Schüler einer Sonderform für Studierende der Musik um eine Beihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz an und erhält er diese, hat er keinen Anspruch auf Studienbeihilfe; erhält er keine Beihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz, weil die Bemessungsgrundlage für eine Schülerbeihilfe zu hoch ist, aber nicht zu hoch für eine Studienbeihilfe ist, erhält er eine Studienbeihilfe, ebenso wie im Falle, daß gar nicht um eine Schülerbeihilfe angesucht wird. Ungerechtfertigt erscheint jedoch ein Abstellen auf den Anspruch auf eine Schülerbeihilfe schlechthin, weil es möglich wäre, daß ein ordentlicher Hörer auch eine höhere Schule im Sinne des Schulorganisationsgesetzes besucht (z.B. ein Kolleg) und dann wegen dieses "Doppelstudiums" nur die geringere Beihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz erhielte. Nach ho. Auffassung erschiene es gerechtfertigt, wenn der Anspruch auf Studienbeihilfe nicht verloren geht, deren Höhe jedoch unter Bedachtnahme auf eine Beihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz verringert wird, oder daß statt dieser Bestimmung des Studienförderungsgesetzes 1983 eine analoge Bestimmung in das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, dessen Änderung derzeit ebenfalls vorbereitet wird, Aufnahme findet.

- 3 -

3. Die derzeit demonstrative Aufzählung der Voraussetzungen für eine Schätzung des Jahreseinkommens gemäß § 3 Abs. 3 soll durch eine taxative Aufzählung ersetzt werden, wobei auf den besonderen Umstand der Arbeitslosigkeit Bedacht genommen wird. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die gleichlautende Bestimmung des § 3 Abs. 3 des Schülerbeihilfengesetzes 1983 jeweils so interpretiert worden ist, daß der Fall der Arbeitslosigkeit als ein "von außen kommendes Ereignis" anerkannt wurde, das zur Schätzung des Jahreseinkommens Anlaß geben kann. Hier würde sich keine Änderung ergeben, während etwa eine Verminderung des Einkommens auf einen Bruchteil der bisherigen Höhe, die durch einen, vom Familienerhalter nicht verschuldeten Arbeitsplatzwechsel bedingt ist, nach der geltenden Fassung berücksichtigt werden kann, nach der neuen Fassung jedoch nicht. Noch nachteiliger dürfte die Änderung des Tatbestandsmerkmals "wesentliche Verminderung des Einkommens" in "längerwährende Verminderung des Einkommens" auswirken, da nunmehr auch eine geringfügige Einkommensverminderung (z.B. geringe Reduzierung der Überstundenabgeltung) dazu führen könnte, daß der Antragsteller eine Schätzung nach § 3 Abs. 3 begehrt. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis bei der Vollziehung des gleichlautenden § 3 Abs. 3 des Schülerbeihilfengesetzes 1983, umfaßte der Begriff "wesentlich" sowohl den zeitlichen Aspekt als auch den der Größenordnung. Daher wird die Aufnahme einer Formulierung angeregt, den derzeitigen Wortlaut lediglich um die Anführung des Anknüpfungspunktes der Arbeitslosigkeit in der bestehenden demonstrativen Aufzählung zu erweitern. Allerdings muß in diesem Zusammenhang auf den neuen § 29 verwiesen werden, der zum Ausgleich sozialer Härten eine Studienunterstützung ermöglicht, so daß auch bei Beibehaltung der Entwurfsbestimmung Härten vermieden werden können.
4. Im Falle der Aufnahme einer Anspruchsberechtigung für bestimmte Studierende an Konservatorien (siehe Z 1 der Stellungnahme) wäre nach § 11 ein neuer Paragraph betreffend den Studienerfolg an Konservatorien einzufügen. Diesbezüglich wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

"Die Festlegung der Erfordernisse hinsichtlich des Nachweises des günstigen Studienerfolges für Studierende gemäß § 1 Abs. 1 lit. d hat durch Verordnung zu erfolgen, wobei für den Nachweis des günstigen Studienerfolges unter Bedachtnahme auf das Organisationsstatut Leistungen zu verlangen sind, die mit Leistungen im 1. Studienabschnitt der an Hochschulen für Musik und darstellende Kunst vergleichbar sind."

- 4 -

5. § 28 Abs. 3 wäre um eine weitere lit. mit folgendem Inhalt zu ergänzen: "an im § 1 Abs. 1 lit. d genannten Schulen zumindestens eine durch Verordnung unter Bedachnahme auf den Lehrplan festgelegten besonders günstigen Studienerfolg".
6. Im vorletzten Satz der Erläuterungen zu Art. I.Z 3 sollte es statt "Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden Mittelschule" lauten: "Reifeprüfung an einer höheren Schule".

Wien, am 26. März 1985
Für den Bundesminister:
Dr. JONAK

F.d.R.d.A.:

Handwritten signature